



Hygienekonzept des VfR Bad Bellingen für den Spielbetrieb v3.2

Verein VfR Bad Bellingen e.V. seit 1924

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept Dr. Rudolf Büchle

Mail service@vfrbb.de

Kontaktnummer +49 151 291 231 84

Adresse Sportstätte Am Sportplatz 1 in 79415 Bad Bellingen

Bad Bellingen, 16. September 2021 _____gez R. Büchle_____

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des SBFV. Es gilt für den Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten.

Das Konzept wird je nach rechtlicher Grundlage angepasst, um klare Richtlinien für den Spielbetrieb angesichts von sich stetig ändernden Vorschriften bereit zu stellen.

Nur falls vorgeschrieben oder angemessen, werden zur besseren Abtrennung die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Es gelten die im Hygienekonzept gelisteten Regeln (AHA). Insbesondere ist ein Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes („Maske“) in den von den Behörden vorgegebenen und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten (Trainingsbeauftragter) bezeichneten Bereichen verpflichtend. Die Corona Verordnung des Landes B-W vom 16. September 2021 definiert die Einzelheiten z.B. müssen nach wie vor innerhalb der Gebäude



Masken getragen werden. Die neue Regelung umfasst jetzt 3 Stufen (Basis, Warn, Alarm) mit entsprechenden Maßnahmen (3G, 2G), siehe Anhang für v3.2.

- Corona Impfungszertifikate, Genesenen Nachweise und Test Nachweise müssen, falls und wie von den Behörden vorgeschrieben, vorgelegt und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten geprüft werden.
- In Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die Anordnungen des Gesundheitsamtes und örtlichen Behörden.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs (Hygienebeauftragte*r) sind Dr. Rudolf Büchle und Stephan Hoßlin oder Rainer Geugelin als gleichwertige Vertreter.
- Der Hygienebeauftragte oder seine Vertreter können weitere Bevollmächtigte benennen, um Teilaufgaben zu übernehmen, wie z.B. die Erfassung der Zuschauer.
- Die Sportstätte besteht aus einem Naturrasenplatz und einem Kunstrasenplatz, sowie den zugehörigen Räumlichkeiten. Bei unterschiedlichen Regelungen für die Plätze wird in diesem Konzept explizit darauf hingewiesen.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen also die Besucher der Spiele werden gemäß der geltenden Richtlinien erfasst ggf mit Hilfe der aktuellen Apps, Online oder in Papierform. Der VfR stellt die Infrastruktur dafür zur Verfügung.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt eine Information über das Hygienekonzept im Internet und mindestens am Eingangsbereich. Weitere geeignete Informationsmedien werden den jeweiligen situationsbedingten Erfordernissen bereitgestellt.



- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, werden im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung in 3 Zonen

Nur falls erforderlich oder vom VfR so vorgeschrieben wird die Sportstätte in drei Zonen eingeteilt. Die Vereinsgaststätte und weitere Gastronomiebereiche sowie Lager- und Kellerräume fallen nicht unter diese Zonen.

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld und so gekennzeichnete Bereich) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in und Vertreter für das Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - die Ansprechpartner und Vertreter für das Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die gekennzeichneten offiziellen Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs wird durch eine rechtlich vorgeschriebene Erfassung oder einfacher Zählung bestimmt und ist stets bekannt.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.



- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

5. Spielbetrieb

Grundsätze

- Bevollmächtigte informieren die spielenden Mannschaften und anwesende Funktionäre über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Dazu genügt ein Hinweis auf die vorliegenden Informationsmedien.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen und Bevollmächtigten zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Geeignete Hygienemittel (Desinfektion, Seife, Einmal-Handtücher) werden vom VfR Bad Bellingen bereitgestellt.
- Eine Spielfeldbewirtung ist möglich, das Einhalten von Hygieneauflagen liegt in der Verantwortung des Bewirtenden, also in der Regel beim Gaststättenbetreiber.
- In den Räumlichkeiten der Sportstätte sind aktuelle Hinweisschilder angebracht.
- Alle Zonen, falls eingerichtet, sind beschildert oder sichtbar räumlich abgetrennt. Alle Wege und Zuschauerplatzierungen sind beschildert oder sichtbar räumlich abgetrennt. Die Regularien für Zone 3 im Kapitel 4 sind zu beachten. Die zugelassene Personenzahl in Zone 3 richtet sich nach der jeweiligen lokalen Verordnung im Bundesland, Landkreis bzw in der Gemeinde.

Vorbereitung der Spiele

- Der Hygienebeauftragte muss möglichst 1 bis 2 Wochen vor dem Spiel informiert werden, da eine enge Kommunikation und eine Abstimmung zwischen den Trainern, Mannschaften bzw. Vereinen und dem Schiedsrichter erfolgt.

VOR dem Spiel – Mannschaften und Schiedsrichter

- Das Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden, ist empfohlen.
- Auch bei der Anreise gelten die üblichen Abstandsregeln, nach Möglichkeit treffen beide Mannschaften zu unterschiedlichen Zeiten am Spielort ein.
- Sofern möglich, haben beide Mannschaften unterschiedliche „Laufwege“ zu den Kabinen.
- Es empfiehlt sich, dass eine Mannschaft mehrere Kabinen benutzt, oder es erfolgt eine zeitliche Aufteilung im Team. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- Besprechungen finden möglichst im Freien und nicht in der Kabine statt.
- Im Kabinentrakt wird falls angeordnet ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Nach jeder Kabinenbenutzung müssen diese gründlich gelüftet, gereinigt und möglichst desinfiziert werden.

VOR dem Spiel – Zuschauer, Betreuer und Funktionäre

- Der Spielbericht wird entweder zu Hause, allein im Gebäude oder am eigenen Smartphone entsprechend gepflegt. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die benutzten Gerätschaften desinfiziert werden.



- Alle Betreuer werden auf dem Onlinebogen ebenfalls notiert.
- Falls Eintrittsgelder erhoben werden, erfolgt dies mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Zuschauer werden falls vorgeschrieben, geeignet registriert.

Während des Spiels – Trainer, Ersatzspieler und Betreuer

- Alle auf dem Onlinebogen eingetragenen Trainer und Betreuer müssen sich in der Coachingzone unter Beachtung des Mindestabstandes aufhalten.
- Die Abstandsregelung gilt möglichst auch auf den Auswechselflächen.
- Halbzeitbesprechungen finden möglichst im Freien statt.

Nach dem Spiel

- Schiedsrichter und die Mannschaften verlassen das Spielfeld möglichst zeitlich versetzt und unter Beachtung der Abstandsregeln.
- Die Abreise erfolgt ebenfalls für alle Beteiligten zeitlich versetzt.
- Die Nutzung der Duschen ist unter Einhaltung der Auflagen gestattet. Falls erlaubt, gilt auch hier die Abstandsregel (einzelne Duschen werden gesperrt).
- Unmittelbar nach Abreise aller Beteiligten werden die Kabinen gelüftet, gereinigt und desinfiziert.
- Der Hygienebeauftragte oder Bevollmächtigter verwaltet die Übersicht aller Personen, die das Sportgelände am Spieltag besucht haben.

6. Hinweis Vertragsspieler*innen & bezahlte Trainer*innen

- Der Verein VfR Bad Bellingen ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

7. Quellenangaben

Als Quellen für dieses Konzept wurden die folgenden Dokumente verwendet:

- Corona Verordnung des Landes B-W vom 16. September 2021 (v3.2)
- Schreiben SBFV vom 17. September 2021 (v3.2)
- Corona Verordnung Sport des Landes B-W vom 22. August 2021 (v3.1)
- Corona Verordnung des Landes B-W vom 14. August 2021 (v3)
- Schreiben SBFV vom 29. Juni 2021 (v2)



- Musterhygienekonzept Verband vom 28. Juni (v2)
- Landkreis Lörrach Erklärung der Inzidenzstufe 1 vom 30. Juni (v2)
- Coronaverordnung des Landes B-W vom 28. Juni 2021 (v2)
-
- DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ vom Juli 2020 (v1)
- Word-Vorlage SBFV vom Juli 2020 (v1)
- SG Zunsweier u.a. als Beispielvorlage vom Juli 2020 (v1)

8. Anhang für v3.2 dieses Konzeptes vom 16-Sept-2021 – aus Originaltexten

Auszüge aus der Information des SBFV vom 17.9.21 nach der Corona VO des Landes B-W, gültig ab 16.09.2021

Generell

Generell gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

Neue Stufenregelung

Mit dem Inkrafttreten der Warn- und Alarmstufe sind jeweils Einschränkungen für nicht immunisierte, d.h. weder genesene noch geimpfte Personen verbunden. Während in der **Basisstufe** momentan bereits ein Antigen-Schnelltest zum Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) berechtigt, ist in der **Warnstufe** ein PCR-Test gefordert. Zudem ist in der **Warnstufe** die Teilnahme an Sportangeboten und -veranstaltungen auch im Freien dann nur noch mit 3G-Nachweis gestattet, wobei dieser auch per Schnelltest erbracht werden kann. In der **Alarmstufe** besteht sogar ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die nicht geimpft oder getestet sind (2G).

Basisstufe: keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).

Warnstufe: 3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume.

Alarmstufe: Teilnahme und Zutritt nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft).

Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB) sowie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Die **Warnstufe** tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen. Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.



Kinder und Schüler*innen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler*innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet, da sie zweimal pro Woche in der Schule getestet werden. Sie sind zudem in der **Alarmstufe** von der 2G-Regelung ausgenommen. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der **Warn- und Alarmstufe** alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen. Generell gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

-Anhänge der vorherigen, nicht mehr aktuellen Versionen-

9. Anhang für v3/v3.1 dieses Konzeptes vom 14-Aug und 23-Aug-2021 – Originaltext

Auszüge aus der Corona VO Sport des Landes B-w, gültig ab 23.08.2021

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; sie gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

(6) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

(7) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(8) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

§ 4 Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(3) Für die Durchführung gelten folgende Maßgaben:

1. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht;

2. im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;

3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern sowie dann, wenn der



Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend;

4. die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten, zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein;

5. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;

Auszüge aus der Corona Verordnung Das Land B-W, gültig ab 16.08.2021

Bund und Länder haben sich am 10. August 2021 darauf geeinigt die Corona-Beschränkungen anzupassen (PDF). Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen.

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann gilt weiterhin die Maskenpflicht (Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit)

Auch die die Abstands- und Hygieneregulungen bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt u.a. generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien z.B. bei Sportveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dann müssen alle Zuschauerinnen und Zuschauer einen negativen Antigen-Schnelltest, einen Impfnachweis oder einen Genesenen Nachweis vorlegen (3G).

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien.

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der /des Veranstalterin /Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten wie etwa Hausmeister oder Platzwart) und sonstigen Mitwirkenden wie Trainerteam, Physiotherapeuten, Ärzte, Betreuerteam oder Schieds- und Wettkampfrichter werden bei der Ermittlung der bei der erlaubten Gesamtzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mitgezählt.

Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

10. Anhang vom 30-Juni-2021 – Originaltext aus den genannten Quellen, gültig für v2 dieses Konzeptes

a. Inzidenzstufen und (3G)



Der Landkreis Lörrach erklärt die Lockerungsstufe, erst dann gelten die Regelungen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung zum 28. Juni 2021 komplett überarbeitet. Lockerungen oder Verschärfungen sind nun in vier Inzidenzstufen eingeteilt.

Die wichtigste Neuerung für den Fußball ist die Möglichkeit, Kabinen und Duschen bereits bei einer Inzidenz unter 35 wieder ohne Tests zu nutzen. Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist im jeweiligen Stadt- oder Landkreis also wieder ein vollständiger Fußballbetrieb mit wenigen Einschränkungen möglich. Abseits des Sportbetriebs besteht grundsätzlich die Pflicht, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit einzuhalten. In geschlossenen Räumen besteht zudem die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen.

«3G» entweder negativer Corona-Schnelltest, Genesenennachweis o. Geimpftennachweis

Inzidenzstufe 4 (7-Tage-Inzidenz über 50):

- Amateursport ist im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportler*innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpftennachweis haben (3G).
- Zuschauer: Im Freien maximal 250 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 35):

- Amateursport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportler*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.
- Zuschauer: Im Freien maximal 500 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 10):

- Amateursport ist im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 750 Personen oder bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz unter 10):

- Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 1.500 Personen oder bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur mit 3G-



Nachweis zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 300 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

•

b. Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung bei Stufe 3-4

- In den Öffnungsschritten **3-4** ist für den Zutritt (Zuschauer) oder die Teilnahme (Spieler, Trainer, Schiedsrichter etc.) die Vorlage 3G Nachweises erforderlich (Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich), für alle Personen ab 6 Jahren.
- Gültig sind Test-Bescheinigungen, diese müssen nur eingesehen werden.
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet*
 - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person* durchgeführte Laien-Selbsttestung

*Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, wenn sie nicht von der Schule bestätigt wurden.